Bierreljährlicher Abonnements , Preis für palle und unfere unmittelbaren Monehmer: 25 Sgr. Durch bie refp. Poft , Unftalten überall nur: 1 Thir.

Der Conrier.

Inferate für ben Courier merben ans genommen: In Leipzig in der Buchhandlung von S. Kirchner, Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4. In Magdeburg in der Creut= meg De. 156.

Sallische für Stadt



Zeitung und Land.

In ber Erpebition bes Couriers. -Rebafteur Dr. Schabeberg.

N 130.

el

r=

r= e,

ei

ŧ, n

en 25

er

r=

en,

th

gr.

ter

rrn

und

47.

i \$ =

ten

baß

ge=

ben.

1.

Salle, Dienstag den 8. Juni Dierzu eine Beilage.

1847.

Be kannt mach ung. Die am 1. Juli d. J. fallig werdenden Zinsen der Staats. Schuldscheine können, gegen Ablieferung des ersten Coupons der Series X., vom 14. d. M. ab bei der Staatsschulden Zilgungs. Kasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 30, in den Wochentagen von Bobis 1 11h. Rarmittage in Ermykong genommen machen

9abis 1 Uhr Bormittags, in Empfang genommen werben. Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die gu realifirenden Coupons, den bereits fruher ergangenen Bestimmuns gen zufolge, nach den Upoints geordnet und von einem die Stuckzahl und ben Belbbetrag enthaltenden auffummirten Berzeichniffe begleitet fein muffen.

Berlin, ben 2. Juni 1847.

Saupt - Berwaltung ber Staatsfculben. Rother. von Berger. Natan. Rohler. Anoblauch.

Monats . Ueberficht der preußischen Bant, gemäß §. 99 der Bant . Debnung vom 5. October 1846.

			zı c	tiv	a.				
1) Ger	raates	Geld und	Barrer	1 .				14,084,900	Thir
		veisungen						1,757,900	*
		eftande .						15,263,400	
		Darlehne	7 (11)					10,177,600	
5) Gt	acts=90a	piere, verf	chiebene	For	berun	gen 1	ınd		
	ctiva .		p a f					13,077,200	:
6) 980	nfnoten	im Umla						11,332,900	
7) De	oofiten s	Rapitalie	n .					24,394,400	
8) Da:	rlehne tach Rüc §. 29 t ber 184	es Staats kzahlung er Banks 16).	s in Ro von 2, Ordnui	500,0 1g vi	00 X1	olr. Di	cfr.	3,500,000	
Sp Sp	rivat • 9 erkehrs 93 er Li	n. ben 31	mit Ei . Mai	1847	B Des	· ·	ros	5,638,600	
(gez-)	âR.	nial. preu	is. Hai t. W	ipt = 2	3ant :	Dir ch e	ector n b a	cium. ch. Men	e n.

Deutschland.

Berlin, d. 6. Juni. Ge. Ercelleng der General: Lieutenant, Chef der Land Gendarmerie und Rommandant bon Berlin, von Ditfurth, ift nach Dankerfen in der Graffchaft Schaumburg von hier abgereift.

Berlin. In der Sigung der Dreis Stande: Ru: rie am 31. Mai ergriff zuerft Graf von Renard das

Bort. Er legte ein Umendement vor, mit dem er eine moglichft einstimmige Beschlugnahme der Rurie bezwechte. Das Umendement lautete: "Diejenigen Petitionsantrage, welche jum 3med der Abanderung des Befetes vom 3. Febr. d. 3. beschloffen werden mochten, in der Art und Beife ju for= muliren, daß Ge. Majeftat der Ronig allerunterthanigft gebeten werde, desfallfige Propositionen dem nachften durch Die Allerhochfte Botschaft vom 22. v. DR. innerhalb 4 Jah: ren jugeficherten Bereinigten Landtage vorlegen ju laffen. «

Sierauf ergriff der Burgermeifter Sperling aus Ro: nigeberg das Wort:

Die Gnade, hochverehrte Berren, ift eine Schwefter ber Gerechtigfeit. Gie ift aber bie Jungere von Beiben, fie fann fich nur ba geltend machen, wo lettere nicht hinreicht; fie barf nur da in Unspruch genommen werden, wo biefe nicht mehr in Unspruch genommen werden fann. Die Gerechtigfeit ift die erfte Bedingung jedes gefellichaftlichen Buftandes; fie ift ber Grund= pfeiler des Staats : Berbandes. Diefes fagt uns unfer Bewußt: fein. Dies ift die Ueberzeugung bes Bolfes. Darum bas dumpfe allgemeine Schweigen bei bem Erscheinen ber Berords nungen vom 3. Februar, weil das Bolt diefelben mit der Gerechtigfeit, ber hochften Bierde unferer Rrone, nicht burchmeg vereinbart fand. Darum bas allgemeine Migbehagen, weil bas Bolt fich burch diefe Berordnungen in mefentlichen Rechten fei: ner Stande verlett fuhlte. Bir, meine herren, find berufen, biefe Difftimmung zu beben, eine Berftanbigung gwifchen ber Rrone und dem Bolte herbeiguführen! - ein heiliger Beruf, ben wir ju erfullen der wichtigfte Uft, ben wir zu vollziehen haben. Es ift uns dazu ber Beg ber Petition eröffnet. Gehore ich nun auch ju ben 137, welche die bekannte Erklarung uber die Diffe: reng zwifden den neuen und den alten Gefegen unterschrieben haben, weil ich glaubte, baf folche ein hinreichenbes Mittel fein wurde, jene Berftandigung herbeizufuhren, fo bin ich boch jest weit entfernt, mich gegen die Petitionen gu erklaren. Es wird nur barauf antommen, worauf fie gerichtet und wie fie werben motivirt werben. Bie ich fcon angebeutet habe, muffen wir uns an die Gerechtigfeit ber Rrone wenden. Ihr burfen wir aber nur mit Rechtsgrunden naben. Sierzu find wir verpflichtet, weil wir es uns in der Abreffe vorbehalten haben. Wir tonnen es thun, weil Se. Majeftat der Ronig es nach Seiner Bots fchaft erwartet. Es ift Sein Allerhochster Bille, daß wir es thun.

Die Abtheilung verweift uns außerbem auf die Rothmens bigfeit und Ruglichfeit. Wenn wir vorher ben Rechtepunkt berichtigt, es ausgeführt haben, bag bas, um mas mir bitten, uns von Rechts megen gutommt, fo lagt fich nichts bagegen erinnern, bag wir auch die Rothwendigfeit und Ruglichfeit als Sulfe= Argumente anführen. Berfteht es fich boch von felbft, bag wir nicht um ben Genug eines Rechtes bitten werben, wenn wir nicht die Ueberzeugung haben, daß es uns nothwendig und nugs Sollten wir uns aber allein auf die Nothwendigkeit und Muglichfeit ftugen wollen, fo mare es bedenflich. traten uns die Borte Gr. Majeftat entgegen, dag Muerhochfffie Sich zu neuen Gemahrungen in Bezug auf die ftandifche Ber: faffung nicht brangen laffen wollen. Dann wurden wir bem Roniglichen Willen entgegenhandeln. Es mare bann noch etwas Underes zu bedenken. Der Weg der Petition, den die Berord: nung vom 3. Februar uns vorgezeichnet hat, ift und noch neu und unbekannt. Bir miffen noch nicht, ob und inwiemeit auf bemfelben die Petitionen gu ihrem Biele gelangen. Grunden wir nun eine Petition allein auf die nothwendigkeit und Ruglichkeit, und wird fie, mit biefen Motiven allein ausgeruftet, in ber Berren : Rurie verworfen, fo gerathen wir und unfere Rommits tenten in eine noch ungunftigere Lage, als in welcher wir uns fcon jest befinden.

Wir geben ber Regierung geradezu einen Grund hin, uns bas, was wir erbitten, nicht zu gewähren. Wir binden sie gewissermaßen aus freier Bewegung, dies zu thun. Alles zufammen führt uns dahin, daß wir die Petitions: Antrage, von denen jest die Rede ift, an Se. Majestat nur dann richten konnen, wenn wir sie rechtlich begründen, jede Petition aber fallen lassen mussen, wenn sie allein auf der Nothwendigkeit und Nüße

lichfeit bafirt merben foll.

Nach Boranschickung deffen gehe ich zur Erorterung ber bei:

ben Fragen uber, bie uns jest vorliegen.

Die erfte betrifft die Periodigitat des Landtags. Sier trete ich, ich bebaure, es ift der einzige Punkt, in dem ich es fann, - ber Un= ficht bes herrn Juftig = Minifters bei, ber vorgestern gesprochen hat, bag es nicht gang erklärlich ift, wie die Abtheilung gu bem Schluffe fommen fonnte, bag burch bas Gefet vom Jahre 1820 zwar die Diederkehr, des Landtage überhaupt, aber nicht die all= jahrliche Wiedertehr beffeiben begrundet fei, benn in benfelben Morten, aus benen fie die Diederkehr im Allgemeinen berleiten will, ift es auch ausgedruckt, daß die Wiederkehr alljährlich ftatt: finden foll. Gie beruft sich auf die Provingial = Landtage, melche ihre Functionen fortmahrend ausuben follen, ohne alljährlich verfammelt zu fein. Sch muß bekennen, ein folder Fall, der hier in Bergleich fommen fonnte, ift mir nicht befannt. Manchem von uns fcwebt vielleicht noch die Unficht des Ronigl. Kommiffars bor, die vor einiger Beit bier geaußert ift, daß namlich die Borte bes Gefebes zunachft auf die Staatsschulden : Rommiffien zu begies ben feien und diese jahrlich die Rechnung legen fonne, ohne daß ber Bereinigte Landtag ba fei. Indeffen ift diefe Unficht, fo richtig fie im Mlgemeinen ift, den Worten des Gefeges nicht entfprechend. Diefe geben gang bestimmt dabin, daß der reicheftandifchen Berfammlung die Rechnung gelegt werben folle; ihr foll fie gelegt merben; ihr fann fie aber nicht jahrlich gelegt werben, menn fie felbft nicht jahrlich einberufen wird und eriftent ift. Gine neue Unficht hat in Diefer Beziehung endlich der Berr Jufig : Minifter aufgestellt. Er meint, daß in den gedachten Borten bes Gefetes nur eine Berpflichtung gegen die Staats: Glaubiger ju überneh: men beabsichtigt und eine folde auch nur übernommen fei. Aber, meine Berren, gegen Glaubiger übernimmt man Berbindlichkeiten nur fo lange, als mit ihnen kontrabirt wird. Im Sahre 1820 hatte der Staat bereits mit feinen Glaubigern fontrahirt, baber

burfte gegen fie ber Staat nicht mehr fich verpflichten; gegen bie Gläubiger mar es nicht nothig, bag ber Gesetgeber im Gesetz vom 17. Januar 1820 Urt. 2 fich bahin aussprach:

"Bir erklären biefen Staatsschulden: Etat auf immer für gesichlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden: Dokument ausgestellt werden. — Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darleshens zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der kunftigen reichsstänsbischen Berfammtung geschehen."

Im Interesse ber damaligen Gläubiger ware es vielmehr hinreichend gewesen, wenn durch das Geset ausgesprochen ware, daß
bie damals schon vorhandenen den Borzug vor allen neuen Gläubigern haben sollten. Die Verordnung ist ein Geset; durch das
Geset sprach der Gesetzeber zum Bolke. So wie der Staatsrath, dessen ebenfalls in Beziehung auf die Rechnungslegung gedacht ist, sich für verpflichtet und berechtigt halten mußte, die
Rechnungslegung von der Staatsschulden- Kommission jährlich zu
fordern, eben so muß jest der Vereinigte Landeag als reichsständische Versammlung sich verpflichtet und berechtigt fühlen, diese
Rechnungslegung jährlich zu sordern. Er kann dies nur, wenn
er selbst jährlich eristirt. Daher solgt es aus dem Gesetz, daß er
jährlich zusammenzuberusen ist.

Was die zweite Frage anbetrifft, ob die Schöpfung des standischen Ausschusses und der ständischen Deputation mit den früheren Gesehen in Sinklang zu bringen ist, so hat der Landtag
bereits in seiner Udresse erklärt und ist nach allen bisherigen Berhandlungen als sestschend anzunehmen, daß er die reichsträndische Bersammlung ist, deren in früheren Gesehen Erwähnung geschehen. Dies vorausgeseht aber, ist es nicht möglich, daß der ständische Ausschuß und die Deputation neben ihm eristiren könne, wenn sie ebenfalls den Charakter der reichsständischen Bersammlung haben sollen.

Es widerspricht dies dem Begriffe einer solchen Versammlung. Bei der Coepistenz mehrerer solcher Versammlungen würde die eine die andere ausheben. Der Herr Justig-Minister hat selbst kein Argument zur Entkräftung dieser von der Abtheilung schon ausgestellten Ansicht vorzubringen vermocht. Er hat uns allein aus die städtische Verkassung hingewiesen. Aber so weit ich um mich blicke, nirgend sinde ich ein Beispiel, welches ihn zu unterstützen geeignet wäre, überall ist nur ein Körper da, sei es der Magistrat oder der Gemeinde Nath, welcher die Gemeinde nach außen hin vertritt, der ihre politische Function ausübt. Es wäre möglich, daß der Herr Minister an die einzelnen Deputationen und Kommissionen gedacht, die in der Städte Verwaltung vorkommen; jedoch haben diese ein ganz anderes Gebiet der Wirksamkeit, als ein politisches. Sie sind dem Magistrate subordiniet, ihm versantwortlich.

Dies Kriterium fehlt bei dem ständischen Ausschuß und der Staatsschulden Deputation tem Vereinigten Landtage gegenüber. Ich müßte daher, schon aus diesem ersten Grunde, die in Rede stehende Frage verneinen. Es führt mich aber noch ein zweiter Grund dazu, der positive Buchstabe des Gesehes. Es ist in den früheren Gesehen immer nur an eine reichsständische Versammlung, an eine Versammlung der Vereinigten Stände gedacht. Der Herr Minister beruft sich auf die Disposition des Gesehes vom Jahre 1823. Er räumt ein, daß bei dessen Emanitung nicht im Sinne gewesen ist, mehrere reichsständische Versammlungen neben einander hinzustellen, daß aber der Wortlaut dieses Gesehes, das Bann und Wie, die allgemeine ständische Versammlung aus den Provinzial=Ständen hervorgehen sollen, so allgemein sei, daß der Gesehzeber durch dieselben sich durchaus nicht habe verhins

bert

eine

ben

fteh

nan

Jar

lun

in

In

Red

auf

baß

muß

ehrfi

ordn

ftani

flang

legte

digft

herv

Die .

wen

aufn

des die (

brua

chen

Grů

Sav

Der

fonn

den

digen

der

glaul

Beit

fdaf

ich d

eines

auch

Der

Graf

die 1

ftant

Thei

Sav

ftime

mut

denb

dect

Gint

weld

aber

denv

bege

gefte

hafti

nung

mit

der

niste

bert erachten konnen, mehrere bergleichen Berfammlungen neben

einander hinguftellen.

die

m

ge=

in

zu

in

cle=

n g

n=

ins

daß

äu:

bas

ats:

ge=

Die

zu

än=

Diese

enn

3 et

tän=

frü=

dtag

Ber=

ische

hen.

ische

oenn

ha:

ung.

eine

fein

auf=

auf mich

ühen

ftrat

hin glich,

tom=

men;

per:

b ber

über.

Rede

veiter

i ben

lung,

Det

bom

nicht

ingen

fetes,

nlung,

erhin:

Diese Ansicht murbe ich nur bann einigermaßen haltbar finben, wenn bas Gesetz vom Jahre 1823 allein ba stände, baffelbe steht aber in nothwendiger Berbindung mit früheren Gesetzen, namentlich mit den Gesetzen vom 22. Mai 1815 und vom 17. Januar 1820. Indem es den Begriff der ständischen Bersammlung nicht auseinandersetze und anders bestimmte, ließ dasselbe es in Beziehung darauf bei der Bestimmung der früheren Gesetze. In letzeren Gesetzen ist nur von einer Central-Bersammlung die Rede, das Wie des Gesetzes von 1823 kann sich daher auch nur auf die Organisation dieser einen Bersammlung beziehen.

Das Resultat meiner ganzen Betrachtung geht also bahin, baß benjenigen Mitgliedern ber Abtheilung beigestimmt werden muß, welche dafür sentirt haben, baß Sr. Majestät dem Könige ehrfurchtsvoll vorgestellt werde, baß die Bestimmungen der Bervordnungen vom 3. Februar über den ständischen Ausschuß und die ständische Deputation mit der früheren Gesetzgebung nicht in Einzklang zu bringen seien, und daß Allerhöchsiderselbe auf Grund der letzteren gebeten werde, den Bereinigten Landtag jährlich Allergnä-

digft einzuberufen.

In einer langern Rede hob Graf von Selldorf hervor, daß das Gutachten die Rechtsgrunde, welche fur Die altern Rechte fprechen, den Ruglichkeits = und Roth= wendigfeitegrunden nachgesett habe. Er machte daranf aufmerffam, daß die dem Gutachten beigedruckte Petition des Abgeordneten, Rriminalrath Grabow aus Prenglau, die Grunde, welche fur die in der Gefengebung vom 3. Februar unberudfichtigt gebliebenen Rechte des gandes ipres den, ausführlich und erschopfend entwickelt habe. Diefe Grunde hatten in dem Bortrage des Juftigminifters von Savigny in feiner Begiehung eine Widerlegung gefunden. Der Redner vermahrte fich dagegen, daß man glauben fonnte, wenn er zur Unerfennung jener altern Landesrechte den Weg der Petition betrete, er nun auch auf die guftan: digen Rechte verzichte. "Ich betrete" - fagt er - "biefen Beg der Berathung der Petitionen, aus dem Grunde, wie ich glaube, mit voller Bewiffensfreiheit, weil den Standen gur Beit nach unferm Staatsrecht und der Allerhochften Bot: schaft fein andrer Weg möglich und zugelaffen ift, und bin ich des Dafürhaltens, daß durch die Form der Rachfuchung eines Rechts das Recht felbft nicht verloren geben fann, auch daraus eine Abgabe deffelben nicht zu folgern ift. " Der Abg. Dittrich aus Reinerg fprach fich gegen das vom Grafen Renard gestellte Amendement aus, deffen Annahme die Ungewißheit nur verlangere und die Entscheidung einer ftandischen Lebensfrage nur verschiebe. In dem übrigen Eheile feiner Rede erhob er gegen die Beweisführung von Savignys nicht unerheblichen Widerspruch, und schließlich ftimmte er fur zweijahrige Periodicitat. In feiner mit ges muthlichen Reflerionen angefüllten Rede ermahnte der brans denburgische Abgeordnete Geheime Reg. Rath von Ber: Deck die Rurie jur Gintracht mit der Rrone, und um diefe Eintracht zu erlangen, follte bie Rurie den Rechten entfagen, welche das Land feit 1810 befist, fich doch wieder erbitten, aber nicht als Rechte von Rechtsmegen, fondern als Ina: Man moge fich doch von dem Boden weg: denverleihen. begeben, auf den das land durch die Gefengebung feit 1810 gestellt ift. Rachdem Graf von Schwerin die Unftatts haftigfeit und Unhaltbarfeit der paranetifchen Gentengen Des vorherigen Sprechers aufgezeigt und fich gegen die Meis nung vermahrt hatte, als gabe es eine befondere Parthei mit dem specifischen Borzuge, allein die Macht und Ehre Der Rrone ju fcbirmen: mandte er fich jur Rede des Mis nifters von Savigny und erflarte:

Meine Ueberzeugung ift noch biefelbe geblieben, und fie muß mahrlich fehr tief gewurgelt fein, wenn fie fich einer fol= den Autoritat gegenüber nicht erschuttern lagt. Daber, meine herren, halte ich baran feft in bem vollen Bewußtfein bes feierlichen » Ja «, welches ich Gr. Majeftat bem Ronige am Tage der Erbhuldigung auf die Frage zugerufen habe: » Bol= len Gie mir mit rechter beutscher Treue helfen, Preugen gu erhalten, wie es ift? « In dem vollen Bewußtfein deffen fpreche ich es aus: Das Recht bes preußischen Bolfes ift burch mehrere Bestimmungen der Berordnungen vom 3. Febr. b. S. mefentlich alterirt. Die Rathe ber Rrone, die daju gerathen haben, haben der Krone nicht das Richtige gerathen, und eben weil ich das Patent vom 3. Februar als die edle Gabe eines wahrhaft Koniglichen Entschluffes betrachte, weil ich muniche' daß das gange Bolf mit Berehrung und Liebe diefes große Gefchent anertenne und pflege, barum halte ich mich verpflichtet, in Ehrfurcht hingutreten und gu fagen: Berr, fo febe ich die Sache an, und ich glaube, daß das Bolt mit mir die Sache fo anfieht, alfo prufe diefe Unficht und enticheide Dich banach. Bohl weiß ich, daß der Befchluß, den wir faffen wollen, wich= tig ift, und es murbe nicht nur Leichtfinn, fondern Frevel fein, ihn unüberlegt ju faffen und unüberlegt ein foldes Bort gu fprechen. Aber ich glaube, wir haben Beit gehabt, die Sache gu prufen und zu erörtern; es ift bas Patent bereits burch bas Läuterungs : Feuer der öffentlichen Meinung hindurchgegangen : feben wir uns um auf bem Ratheber ber Biffenfchaft, feben wir uns um unter ben Mannern ber Praris, unter dem Bolfe mit gefundem Ginn, wo finden biefe Bestimmungen bes Pa= tents ihre Bertheidiger? Ich habe nur menige gefunden, und meine Ueberzeugung hat darin ihre Beftatigung erhalten. Aber, meine Berren, ich furchte auch nicht, fondern ich hoffe, baß der freie Musdruck unferer Meinung eine gnadige Mufnahme vor unserem Roniglichen Berrn finden wird, die Unter meiner Soff= nung ruhen fest und ficher in ber großen Geele unfires Ronig= lichen herrn. Ja, meine herren, die Rebel, die an dem poli= tifden Sorigonte Preugens fich noch zeigen, fie werben ber= schwinden vor der hellen Sonne des Rechts und der Mahrheit. Der 3. Febr. wird bas werden, was er nach ber großen Idee des Konigs werden follte, der Geburtstag eines neuen, eines freien Preugen, eines Preugen, wie es feit langer als einem Menschenalter das Bolt erfehnt und das Musland gefürchtet, eines Preugen, wie es jene großen Staatsmanner, auf bie unfere Entel noch ftolg fein werden, wollten: ber Stein, Sar= benberg, Sumboldt, Beyme, Boyen und Scharnhorft, und bem fie, unter der Megide des Beldenkonigs, ber jest gu feinen Ba= tern verfammelt ift, die Bege geebnet haben. Gines Preugen, das, geführt von dem fühnen Fluge des hohenzollernichen Ub: lers, der der Sonne nicht weicht, Deutschland vorangeht in Allem, was edel und gut und groß ift, des Preugen, welches, wenn auch nur von 16 Millionen Menschen bewohnt, in bem hoben Sinne feiner Furften und dem immer freier und fraftis ger fich entwickelnden Nationalbewußtfein eine Macht befigt, welche es befähigt, fein entscheidendes Gewicht in die Bagichale ju legen, auf der die Gefchiche Guropa's gewogen werden. Des Preugen, beffen Cobne von Dften und Beften, von bem guge bes Riefengebirges bis ju ben Ditfeegestaden, wenn bas Baterland in Gefahr ift, fich um ben Thron fchaaren, dem Throne, ber auf der Liebe des Bolfes ficherer ruht, als auf biamante= nen Gaulen. (Bravo!)

Der Abg. von der Bendt unterwarf die minifterielle Rede folgender Prufung:

Wenn der Berr Juftig-Minifter in bem vorgeftern gehaltenen Bortrage gefagt hat, daß die dem Bereinigten Landtage guftehenden Rechte nicht durch Befchlugnahme fiftgufien feien, fo hat der Berr Minifter wohl nur fagen wollen, daß nicht durch blofe Befchlufnahme ber Berfammlung bie Musubung weiterer Rechte, als folche, wie fie bas Patent vom 3. Februar gemahrt bat, herbeigeführt werben tonnen. Die Abficht bes herrn Di: nifters wird nicht bahin gegangen fein, die Berfammlung über ben inneguhaltenden Beg ihrer Berhandlung gu belehren, ober ihr bas Recht ber Befdlugnahme infoweit abgufprechen, als es nothwendig ift, um fich uber ben Mangel an Uebereinstimmung flar ju merben.

Der Berr Juftig-Minifter gelangt nach einer fehr funftrei: den Rechte: Debuktion gu bem Geftandniffe, daß die fruberen Gefete mohl die Erwartungen haben erregen fonnen, bag jahr= lich eine großere Berfammlung einberufen werden muffe, und gwar eine einzige reichsftanbifche Berfammlung. Rur fügt ber Berr Minifter bingu: gwifden einer folden Erwartung und ei= nem verliehenen Rechte ift ein großer Unterschied. biefe Musfuhrung, juriftifch betrachtet, ein Deifterftud fein, baruber mogen Manner von Fach urtheilen. Die Berfammlung aber wird fich ihre eigene Unschauung bilben. Bas mich an= langt, fo habe ich mich nicht überzeugen konnen, bag bie Un= ficht, es fei ein Rechte-Unfpruch vorhanden, eine irrige fei, im Gegentheil habe ich mich nur in diefer Unficht gestärft fublen tonnen. Bleiben wir bei bem Bugeftandniß des herrn Juftig = Minifters fteben. Das ift die Folgerung? Benn die fruberen Gefete zu ber Erwartung berechtigen, bag alljährlich eine reiche= ftanbifche Berfammlung berufen merben muffe, fo ift eine un= mittelbare Folgerung bie, baß bann die Erwartungen, ju mel: den die fruberen Gefete berechtigen, bis heute nicht in Erfullung gegangen find. Benn nun ber herr Minifter einen gro: Ben Unterschied barin findet, daß die Gefege nicht mit ausbrude: lichen Borten die Rechte verleihen, ju melden die Gefete mohl eine Erwartung haben erregen fonnen, fo bocirt ber Berr Mi= nifter an einer anberen Stelle feines Bortrags, bag bei ber Er= flarung ber Gefete ber Ginn, oder wie es ausgebruckt ift, ber Gebante maggebend fein foll, den ber Gefetgeber hat hineinle= gen wollen.

Daß es bei Erflarung ber Gefete mehr auf ben Ginn, als auf ben Buchftaben antomme, barin ftimmen alle Befeggebun= gen überein. Das Allgemeine Landrecht bestimmt dies ausbrud: lich und fügt hingu, baß, wo ber Ginn zweifelhaft fei, er boch immer fo genommen werden muffe, bag er eine Birfung habe. Der Ginn und die Abficht bes Gefetgebers konnen nicht zweis felhaft fein. Der Berr Minifter hat den Ginn der Gefete felbft burch fein Bugeftandniß anerkannt. Wenn nun aber die in dem Gefete vom 17. Januar 1820 ausgesprochene Abficht der Un= terordnung bes Staats : Schulbenmefens unter bie Reichsftanbe, fo wie ber Unordnung einer alljährlichen Rechnungslegung eine Birtung haben foll, fo muß boch die Periodigitat feststeben. Denn wollte man annehmen, es fonne bie reichsftanbifche Berfammlung erft in funf, gehn ober zwanzig Jahren gufammen= berufen werden, fo murbe bie Abficht unmöglich ju erreichen fein.

In einem Punkte ftimme ich bem herrn Juftig = Minifter bei, namlich barin, bag, wenn ein Rechtspunkt auf bie Perio-Digitat befteht, bann auch ein Rechte = Unfpruch auf alljährliche Einberufung feststehe. 3ch habe in der Abtheilung in diefem Sinne gestimmt, aber ale ich babei in ber Minoritat blieb, habe ich auch bei ber zweiten Fragestellung bie Frage mit Sa beantwortet, weil ich eine Ginberufung in fo furgen regelmaßi= gen Friften, bie eine Musfuhrung ber Bestimmungen bes Befetes vom 17. Januar 1820 möglich machen, für mich nicht anders als eine jahrliche interpretiren tonnen.

Das Bolt, meine Berren, hat feine Rechtswiffenschaft ftubirt, es liebt feine funftreichen Rechtebeduftionen. Das Bolf verfteht die Gefete nach dem einfach verftanblichen Ginne. Uns aber, die wir berufen find, die Rechte ber Stande, die Rechte bes Bolfes gu mahren, uns liegt, meines Grachtens, bie Pflicht ob, une nicht irre machen zu laffen burch funftreiche Debuttio= nen, fondern festzuhalten an ben Rechten, welche bem Lande und ben Standen nach bem gewöhnlichen Wortfinn aus ben Gefegen erworben find. Diefe Rechte find mit überzeugenber Rlarbeit, fo weit fie nicht in der Berordnung vom 3. Februar enthalten find, ausgesprochen in der mehrbesprochenen Erflarung ber 138. 3ch Schliege mich biefer Musführung an. Man konnte verschiedener Unficht fein über die Form, die Beit der Ginbrin= gung und über das baran gu Enupfende Berfahren. Uber die überwiegende Mehrheit ber Berfammlung wird fich gu berfelben Ueberzeugung bekennen muffen.

Es ift von bem herrn Juftig-Minifter angeführt worden, baß ber Artifel 13 vom 17. Januar 1820 mohl nur eine Berpflich= tung gegen die Staateglaubiger habe eingehen wollen. Diefe Behauptung ift, wenn ich nicht irre, ichon einmal von der Minifterbank ausgesprochen worden; aber ich habe nicht geglaubt , bag ber Serr Juftig-Minifter fie aufnehmen murbe. Diege es in diefem Ur= titel, fo lange, bis die damaligen Staatsglaubiger befriedigt fein wurden, folle die Rechnunge-Ablegung an die Reicheftande erfolgen, fo hatte fich vielleicht eber ein Grund, aber auch nur ein fcmacher Grund fur eine folche Behauptung finden laffen. Benn aber ber Berr Juftig-Minifter den mabren Ginn biefer Bestimmung erforschen wollte, warum hat er ben Gingang bes Befeges unbeachtet gelaffen, worin es ausgebruckt ift, bag nicht blog der Bille, den Staatsglaubigern gerecht ju merden, fon= bern mas biefem - und mit Recht - vorgefest ift, bie Ubs ficht nun, bas Bertrauen jum Staate und ju feiner Bermal= tung zu befestigen, bem Gefete ale Motive vorgewaltet haben. Barum hat ber Berr Juftig-Minister wiederum diefen Gingang nicht in Berbindung gefest mit dem Gefete vom 27. Oftober 1810, auf welches ausdrücklich barin verwiesen ift, und in die= fem Gefete heißt es ja ausbrudlich :

"Bir werden übrigens Unfere ftete und großte Gorgfalt bar= auf richten, burch jede nothwendige und beilfame Ginrichtung in politischer und finangieller Sinficht Unferen Uns fo febr am herzen liegenden Sauptzweck, bas Bohl Unferer ge= treuen Unterthanen herzustellen, möglichst zu befordern. Bu bem Ende foll auch die nachfte Möglichkeit ergriffen merben, das Mungwesen auf einen festen Suß zu feten, fo wie Bir Une vorbehalten, ber Nation eine zwedmäßig eingerichtete Reprafentation, fomobl in den Pro= vingen, als fur bas Bange gu geben, beren Rath Bir gern benuten und in der Wir nach Unferen lanbesväterlichen Gefinnungen gern Unferen getreuen Un= terthanen die Ueberzeugung fortmahrend geben werden, daß der Buftand des Staats und ber Fis nangen fich beffere, und bag bie Opfer, welche gu bem Ende gebracht werden, nicht vergeblich find. Go wird fich das Band ber Liebe und bes Bertrauens gwifchen Uns und Unferem treuen Bolt immer fefter fnupfen."

Der herr Juftig-Minifter fagt nun noch, daß die jahrliche Rechnungslegung um beswillen nicht ber jahrlichen Ginberufung der reicheständischen Berfammlung bedurfe, weil es fich ja nur um ein bloges Gutachten hanble, und bafur fei bie Deputation gang genugend. Unders fei es, wenn es fich um einen wichtis geren, um einen gefährlich bindenden Aft handle. Es handle fich aber barum nicht, fondern nur um ein Gutachten, fonft hatte mohl ein Ginmand gegen die Rechtsgultigkeit erhoben mer= ben tonnen. Liber befdprantt fich bie Birtfamteit ber Stanbe in ben meiften Fallen noch auf ein Gutachten. Benn aber von Seiten der Minifter-Bant ein fo geringer Berth barauf gelegt wird, welchen Berth follen wir bann barauf legen? Dich wird bies bestimmen, um fo entschiedener ben Petitionen beigus treten, welche auf Gemahrung ber Feststellung bes Saupt-Finang: halte "Inl frühe nicht thűm fortm mehr

> früh aufg die 1 Just gebai Rraf

> > fegge

um

glau

bűrg Die 1 wort refte niger mäß um ten die : befa Uebo zwai nicht berei nicht

vom mid weit difit im anei

ften

den

Mu

vern

(ad) mer fun Fra dav Se. 68 in 23 6 Id bed M der ve

dru

Re feb

B

um



nanz-Etats und baraus folgender Kontrolle des Staats : haushaltes, gerichtet sind. Ferner sagt der Herr Justiz-Minister: "Indem das Geset vom 3. Februar sich als einen Fortbau der frühern ständischen Gesetzebung ankündigt, hat es eben damit nicht anerkennen wollen, daß die früheren Gesetze in ihrer eigenthümlichen Form und Begränzung fortbestehen und nebenher fortwirken sollen. Jene Gesetze vom 3. Febr. erklären sich vielmehr als eine Fortsetzung und Fortentwickelung derselben."

Unscheinenb soll barin ein Zugeständniß liegen, baß bie früheren Gesete nicht vollständig in den Patenten vom 3. Febr. aufgenommen sind; indeß wird angenommen, daß im Uebrigen die früheren Gesete stillschweigend beseitigt seien. Der Herr Justig Minister scheint babei nicht an das Allgemeine Landrecht gedacht zu haben, worin es lautet: Daß die Gesete so lange in Rraft bestehen, bis sie ausdrücklich aufgehoben sind.

Ich kann mir endlich nicht benken, daß der damalige Gefetgeber absichtlich die Auslegung hat zweifelhaft laffen wollen, um freie Sand zu behalten. Ich kann das, wie gesagt, nicht glauben. Der Geift, der aus jener Gesetzebung hervorleuchtet,

burgt mir fur bas Gegentheil.

n

::

r

er

3

1=

ng

er

e=

t=

tg

hr

n.

r=

ie

g

h

1=

n

m

rd

he

ıg

n

13

le

r=

er

Abgeordn. Frbr. von Binde: Bon verschiedenen Rednern, bie vor mir gesprochen haben, bin ich theils dirett angegriffen worden und theils in einer Beife gerühmt, die ich nur als diretten Angriff betrachten kann, und ich befinde mich alfo in eis niger Berlegenheit, wenn ich jest meine Unficht als den zwed: mäßigften Weg in der Sache vertheidige, und bitte um fo mehr um gutige Nachsicht. Ich habe mich bei mehreren Gelegenheis ten fowohl fur mich, als wenn ich fur Undere das Wort nahm, die mit mir in einer Meinung vereinigt waren, ju der Unficht bekannt, daß ich gegen jede Petition fei in Bezug auf die Richt : Uebereinstimmung der alteren mit den neueren Gefegen, und awar hauptfächlich aus zwei Grunden; einmal, weil es mir nicht geeignet ju fein schien, um ein Recht zu bitten, was ich bereits zu besitzen glaube, und zum Anderen deshalb, weil ich nicht glaube, daß es mit der Chrerbietung gegen den Allerhoch ften Trager ber Rrone in Ginklang ju bringen fei, wenn wir ben bestimmten Erflarungen gegenüber, die wir theils aus dem Munde Gr. Majestat des Konigs und theils aus der Botschaft vernommen haben, fofort jest um eine Abanderung der Gefete vom 3. Februar bitten wollen. Im Wefentlichen bekenne ich mich noch jest zu diefer Unficht; ich freue mich indeß, daß der weitere Fortgang der Berhandlungen es mir gestattet, mit Dos Difitationen bem Gutachten der Abtheilung beizutreten, mas ich im Gegenfage mit mehreren Rednern als vollständig unparteiisch anertennen muß.

Bas ten erften Punkt anbetrifft, fo haben wir alle Urs fache, den geehrten Abgeordneten aus Prenglau und von der poms merschen Ritterschaft es zu danken, daß fie einen Beg aufges funden haben fur eine Bitte, ohne bag baburch unfer Recht in Frage geftellt zu werden braucht. Gie geben im Befentlichen bavon aus, baß fie fagen: wir befigen Rechte, und wir bitten Se. Majeftat, Diese Rechte anzuerkennen; wir bitten nicht, wie es in anderen Petitionen ausgedruckt worden ift und mir auch in dem Gutachten ber Abtheilung ju liegen fcheint, um die Berleihung des Rechts, fondern deffen Unertennung. 3d finde einen großen Unterschied in diefen beiden Formen und bedaure, mit dem Mitgliede fur Roln, hierin in wesentlicher Deinungs = Berfchiedenheit ju fein. Es fcheint mir nicht unbebentlich, wenn ich bitte, mir ein ichon bestehendes Recht gu verleihen, denn bas Mitglied aus Roln bemertt in dem 26= druck feiner Petition, daß die Krone nicht verhindert fei, ein Recht burch Berleihung neu gu Schaffen, fo murbe dies boch ein febr gefahrlicher Buftand fein; bagegen muß ich mich vermahren. Benn bagegen, nach beffen fpater folgenden Ertlarung, nur um bie Befriedigung eines Rechtsanfpruches gebeten

werden foll, fo ift dies wefentlich verschieden. Die Form, in welcher it bitte, ift daher gewiß nicht gleichgultig; es fann dadurch ein Recht zur blogen Bergonnung werden! 3ch glaube, daß felbft die verehrten Bertreter der Juftig auf der Ministerbant das jugeben werden, und meine daber, daß wir ben beiden Mitgliedern bantbar fein muffen, daß fie uns den Beg gezeigt haben, um Unerkennung des Rechts ju bitten, ohne unfer Gewiffen zu beeintrachtigen. In Bezug auf ben zweiten Puntt glaube ich zwar immer noch, daß folche Bitten nach Emanation der Gefetgebung vom 3. Februar, Die fich als voll: endet angekundigt, nach den Worten, die wir hier vom Throne aus gehört haben, fich nicht leicht mit ber Allerhochften Billenemeinung in Ginklang bringen laffen, und ich glaube dem Mitgliede der brandenburgifchen Ritterfchaft darin widerfrrechen ju muffen, daß ich in der Allerhochsten Botschaft diefen Beg nicht vorgezeichnet finden fann. Im Gegentheil hat Ge. Das jestat der Ronig gefagt: Der Bereinigte Landtag hat feine anberen Rechte, als die ihm durch das Patent vom 3. Februar ertheilt find, und nur auf Musbildung diefer Gefetgebung tonnen Bitten gerichtet werden. Wenn hiernach um eine neue Schaffung von Rechten gebeten wird, fo will ich dies ermagen und darüber entscheiden.

Mit Antragen um Verleihung neuer Rechte mochte ich nun gern den Konig möglichst verschonen, um so bringender aber mochte ich bestehen auf Erhaltung ber bereits durch die

frühere Gefetgebung begrundeten Rechte.

Wenn wir hiernach auch nicht im Ginklange uns befänden mit den fruheren Unsichten der Krone, fo fühle ich mich doch jest darüber beruhigt, und zwar aus zweien Grunden, einmal, weil wir bei einer fpateren Beranlaffung von dem herrn Ros niglichen Kommiffar vernommen haben, daß jeder Weg gur Ber= ftandigung willfommen ware, bann aber auch aus einem zweis ten perfonlichen Grunde. Es ift gewiß der Berfammlung be= tannt, ich wenigstens habe vernommen, daß eine Bahl ehrenwerther Mitglieder, welche durch ihre Stellung im Leben und durch die Familien = Traditionen, die gewissermaßen in ihnen fich tongentriren, dazu vorzugeweise geeignet find, fich berufen fuh= len, den tonfervativen Standpuntt, die Erhaltung unferes alten Rechtes besonders zu erftreben, und welche fich ju einer enge= ren Bereinigung zusammengefunden haben, und welche fogar fcon durch die Benennung des Ortes, den fie ju ihrer Bufams menfunft gewählt haben, an das Land haben erinnern wollen, bas icon feit Sahrhunderten feine alten Rechte gu erhalten fucht. (Gelächter.)

Ich habe diese Thatsache mit großer Genugthuung und Befriedigung vernommen. Ich habe ferner gehört, daß ein erwählter Ausschuß, wenn ich so fagen soll, aus der Bersammlung des englischen Hauses sich in Berbindung mit dem Königlichen Kommissar geseht hat, und wenn ich diesen Weg etwas ertraordinair sinde, so glaube ich doch daraus schließen zu dürfen, daß eine größere Uebereinstimmung des Gouvernements mit diesen konfervativen Mitzgliedern besteht, und daß deshalb die Erhaltung unserer Rechte nicht blos das Ziel tieser Versammlung, sondern auch des Gouvernements sein wird. Sonach fühle ich mich vollständig beruhigt und

fann nun auf bie Sache felbft übergeben.

Im Betreff ber Frage, ob wir wirklich ein Recht besigen auf die Periodizität des Vereinigten Landtages, so hatte ich mir vorgenommen, dem Herrn Justiz-Minister aussührlich zu antworten, obgleich ich nur mit einer gewissen Zaghaftigkeit mich dazu entschließen konnte, einem Manne gegenüber, der gestern mit Recht ein Jurist von europäischem Ruse genannt wurde. — Rur der Umstand gab mir wieder einigen Muth, daß ich in dem Minister der Geseh-Revision auch zugleich meinen früheren Lehrer von der Universität her zu verehren habe. Hätte ich daher irgend etwas Erhebliches zur Wiederlegung vorgebracht, so wären es eben



nur die früheren Gebanken beffelben verehrten Mannes gewesen — wie ja der Diamant nur durch Diamanten staub
geschliffen werden kann. (Gelächter.) Es haben indes viele Mitzglieder, die sich vor mir auf dieser Stelle befunden haben, namentlich die Mitglieder für Königsberg, für Reinerz und für Elberfeld, sich so vollständig über den Rechtspunkt geäußert, daß ich
blos eine kleine Nachtese zu halten brauche. Im Wesentlichen
scheint mir von ihnen schon der Bortrag des herrn Justiz-Ministers vollständig widerlegt zu sein. Es ist namentlich bemerkt
worden, daß aus dem klaren Buchstaben des Gesehes ein begrünbetes Recht auf eine alljährliche Zusammenberufung des Landtages
behufs Ubnahme der Nechnung der Staatsschulden-Verwaltung
abzuleiten sei.

Es ift ferner bemertt, daß bies nicht blos ben Rreditoren, fondern dem gangen Lande verliehen ift. Ich habe aber noch nach: traglich ju bemerten, bag, wenn von dem herrn Jufig: Minifter gefagt worden ift, die Reichsftande hatten auch die Rechnung all= jabrlich ju prufen, ba bie betreffende Deputation aus und von ihnen gemablt werbe, ich bies mit dem Bortlaut des Gefetes nicht vereinigen tann, welcher ber gangen Berfammlung bies Recht verleiht. Wenn er ferner fagte, jene engere Deputation befame ibre Auftrage nicht von ber Berfammlung, fondern fie batte ibr Mandat aus dem Gefet; fo fpricht bies gerade fur uns, benn nur der Mandatar tann dann Recht fur fich in Unfpruch nehmen, die Perfonlichfeit des Mantantes innerhalb ber Grangen feiner Bollmacht ju vertreten. Uber wie der Konigliche Kommif= far ichon gefagt hatte, fo find biefe Mandatare nicht von une gemable morden, fondern fie find uns gefett worden, und fo fon= nen fie une nicht erfeben und fonnen nie unfere Stelle vertreten. Es ift ferner ichon von dem letten Redner gefagt worden, daß Diefer Puntt feinesweges unbestimmt in dem Gefete gelaffen mare, und ich mochte bies noch babin ergangen, daß ber Gefetgeber, wie ber Bert Juftigminifter auf pag. 6 felbft bemerkt, nur die Gin: richtung, Bildung, Bufammenfebung und Organifirung der Reichs: ftande unbestimmt gelaffen hat, nur die Frage, wie fie aus ben Provingial = Standen hervorgehen follen. Das gebe ich gu, aber diefe Organifation ift jest dahin bestimmt mor: ben, bag nicht die Musschuffe, wie bas möglich gewesen mare, fonbern daß fammtliche Provingial : Landftande gu einer reicheftan: Difchen Berfammlung vereinigt find; aber wie oft fie gufammen: tommen follen, daruber befteht feine Unbestimmtheit, barin ift feine Ungewißheit, es war vielmehr ausbrucklich bestimmt, daß fie alljährlich jufammentommen. Wenn es endlich um die Interpretation bes Gefeges aus ber Abficht beffelben fich handelt, fo fin= bet eine folche überhaupt boch nur bann ftatt, wenn die Diepofition, ber Wille bes Gefeggebere felbft unflar ift.

Das aber ift bier nicht ber Fall, fondern es ift ausbrucklich gefagt worden, fie follen alljährlich jufammentommen, alljährlich foll ihnen Rechnung abgelegt werden. Db dies gur Gicherheit ber Rretitoren und fur ben Bereinigten Landtag nublich ift, ift eine gang andere Frage. Bie es aber ber Buchftabe bes Gefetes flar entscheibet, follen wir alighrlich behufs der Prufung ber Rechnun: gen gufammentommen. Und hiermit glaube ich das Benige noch ergangt ju haben, mas mir nach bem verehrten Rebner noch gu fagen blieb. Bei Beleuchtung bes Bortrags bes herrn Juftig: Minifters glaube ich auch die Unficht des einen Theils der Ubtheilung im Wefentlichen ichon mitwiderlegt gu haben. Sch habe nut noch ju bemerten: Wenn die Abtheilung auf unfere pro: vingialftandifche Thatigfeit Bezug nimmt und fagt, bag bies eine permanente Thatigfeit mare, ohne daß die Provingial : Stande immer in voller Berfammlung zusammentommen , fo habe ich barauf zu erwiedern : Diejenigen Kommiffionen ber Provingial : Stande, die behufe ber Erledigung einzelner Ungelegenheiten gu= fammentommen und in Dermaneng bleiben, find von den Drovingial : Standen gemable, biefe haben ihnen nur ihre Rechte

belegirt, mahrend, wie ber Berr Juftig-Minifter felbft fagt, bas Mandat fur unfere Deputation nur aus dem Gefege herrührt, das Gefet fie an unfere Stelle fett, ohne daß wir unfere Bustimmung dazu ertheilt haben. Siernach Scheint mir bas Recht auf periodischen und alljährlichen Busammentritt der verehrten Berfammlung vollständig begrundet. Die Muglichkeits : und Rothwendigfeits : Grunde, die das Gutadten aufftellt, find von dem geehrten Mitgliede fur Roln Scharf, flar und fo vollftandig aus: einandergefest worden, daß ich nicht glaube, darauf gurucktom= men ju muffen. Aber fur mid handelt es fich junachft nicht um die Ruglichkeit und Rothwendigkeit, fondern, wo wir bas Recht fur uns haben, verlange ich es in feinem gangen Um= fange anerkannt ju feben, und erft nachber wird es Gegenstand der Berhandlungen der Krone mit den Ständen fein, ob davon etwas abzunehmen ift, ob die vollständige Musubung des Rechtes nicht zweckmäßig fei. 3ch fur mein Theil glaube, daß eine eu: ropaifche Grogmacht, wie Preugen, fich gang in der Lage befindet, die vollste Stärkung und Rraftigung fammtlicher Elemente im Staate durch eine innige Berbindung mit ben Standen gu fichern, und daß wir in diefer Beziehung nicht oft genug gu= fammentommen tonnen, wenn wir mit Recht der Unficht find, daß unfer Bujammentritt der Rrone neue Glemente der Starte giebt. Wenn ich bas wefentliche Borrecht der Stande, mit der Krone fich in das engfte Bernehmen zu fegen, fo boch anschlage, fo finde ich dazu die Beranlaffung bei allen Großmachten, die fich ftandifder Versammlungen erfreuen, in Frankreich und namentlich in England, mit denen wir uns in politischer Begie= hung auf einer und berfelben Sohe befinden, und welche daraus ihre Rraft mit fo glucklichem Erfolge gezogen haben. Es han: belt fich bier junachft nicht um Bitten und Bunfche, nicht bar: um, was nothwendig und nuglich ift, benn auch in diefer Beziehung wunsche ich Ge. Dajeftat möglichft wenig zu bedrangen, ja, ich wurde es nicht beflagen, wenn auf dem gangen Land= tage fein einziger Untrag auf Berfaffungs : Menderungen an den Thron gelangte, ich murde barauf teinen allzugroßen Werth les gen; wo es fich aber um die Confervation mohl erworbener Rechte handelt, habe ich die allerftrengfte Unficht. Insofern es sich nun gegenwartig nur um den Rechtspunft handelt, will ich die= fen nicht mit Grunden der Ruglichfeit vermischen und verdun= nen, denn fo boch der Simmel über der Erde, fo boch fteht bas Recht über den Ruglichkeitsgrunden, die nimmermehr an bas Recht in feiner Sohe hinanreichen konnen. Das Recht will ich ungemischt mit Ruglichkeitsgrunden Gr. Majeftat vorgetragen haben, auf das Recht berufe fich die Berfammlung, und um es vollständiger zu fagen, als es mir möglich ift, ber giebe ich mich auf den Untrag des geihrten Mitgliedes fur Roln, wo es fagt: "Das gefährlichfte Reizmittel für ben Trieb, Rechte ju erwerben und zu erkampfen, ift das Gefühl, deren gar feine ju befigen, und bei einer unbefangenen Erwagung bes Inhaltes ber Berordnungen vom 3. Februar c. lagt fich die Erkenntniß nicht abweisen, daß dem Bereinigten Landtage und bem Lande fein Recht zugetheilt fei." Und deshalb handelt es fich bier gunachft um Rechte und zwar um wohlerworbene und alte Rechte. Es ift von einem geehrten Mitgliede mir gegenüber gefagt wor: ben, wir follten guruckgeben auf die Geschichte, wir follten aus ber Geschichte lernen, daß es fich nicht um einzelne Buchftaben handle, daß die Beispiele der Geschichte den Beg des Buchftas bens als einen gefährlichen bezeichnen. Ich bedaure, daß die versprochenen Beispiele ter Geschichte nicht gegeben worden find, ich habe aus der Geschichte die entgegengesetzte Lehre gezogen und berufe mich auch hier wieder auf England, was ich fast überall als unferen großen Lehrmeifter betrachte. Dort murde ungefahr vor 150 Jahr, ale die jegige Dynaftie mit Wilhelm III. den Thron beftieg, bas alte Recht punktatim und buchftablich niedergeschrieben, in der Declaration der Rechte und dann ber



Rrc

(d)

fein

230

Rr

mit

ben

giel

lich

nie

ode

gef

ftel

erh

hal

len

dal

M

fen

In

no

voi

fen

M

 \mathfrak{W}

De

gef

fch fet de men vin gie ge dat wifa gebib vo de fe for

Krone zur Anerkennung vorgelegt, in der Bill der Rechte ein schlagendes historisches Beispiel, so lange das geehrte Minglied kein entgegengesetzes geliesert hat. Es ist hier ebenfalls mit Bezug auf die Geschichte gesagt worden, daß Eintracht mit der Krone noth thue, und ich frage, wer unter uns wollte nicht mit der Krone einträchtig sein? Es war damit wohl der erhabene Wahlspruch des niederländischen Volkes gemeint: Eintracht giebt Macht. Aber warum geht dort dieser Wahlspruch wesentich vom Volke aus? weil die Antwort aus dem Munde der niederländischen Fürsten darauf lautet:

Je maintiendrai!

oder wie es in anderer Sprache auf der Bruft unferer Furften geschrieben fteht: suum enique. Beil die niederlandischen Für= ften das Riecht ungeschwacht bis auf den fleinften Buchftaben erhalten, deshalb fagt das Bolf: Gintracht giebt Macht. Des: halb kann ich nicht die Unficht des oft citirten Mitgliedes thei: len, daß es fich hier wesentlich um materielle Intereffen handle, daß diese vorzugeweise befordert und gepflegt werden follen. Meiner Unficht nach fteben vielmehr die immateriellen Interef fen unendlich boch über ihnen, und fo lange die immateriellen Interessen nicht unerschütterlich begrundet find, fo lange wir noch gar nicht wiffen, mas bei uns Rechtens ift, so lange barf von den materiellen Intereffen gar frine Rede fein. Mus die fen Grunden habe ich mir erlaubt, ein Amendement dem Berrn Marschall vorzulegen, was ich vorzutragen und mit wenigen Worten motiviren zu durfen bitte. Ich habe in Bezug auf die Periodizität der ståndischen Versammlungen das Umendement geftellt :

"Se. Majestat den König allerunterthänigst zu bitten, das bestehende Recht des Bereinigten Landtages, auf Grund des Art. XIII. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 alljährlich behufs Abnahme der Rechnung der Haupt=Berwaltung der Staatsschulden einberufen zu werden, Allergnädigst anerkensnen; falls jedoch einer so häufigen Einberufung erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Bereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen las

fen zu wollen."

B

2:

Dies Amendement hat meiner Ansicht nach wesentliche Borguge vor dem Untrage ber Abtheilung. Es ift in Diefem Bor= schlage der Abtheilung gesagt: "Mit Bezug auf die frühere Ge= fetgebung, fo wie auch namentlich aus Grunden der Ruglich= feit." 3ch muß mich felbft bem Berrn Referenten gegenüber, deffen Unparteilichkeit ich schon anerkannt habe, doch einem Red= ner anschließen, welcher fagte, daß der Rechtsgrund hinter die Mublichfeit hierbei guruckgedrangt fei. Es ift gefagt worden: "Mit Bezug auf die fruhere Gefetgebung", ich frage aber: find das Beziehungen des bestehenden Rechtes oder nur Beziehungen der Erwartung, wie der herr Juftig. Minifter fagte? 3d wunsche nur Beziehungen bes Rechtes, und weil es heißt: "In Bezug auf das Gefet, darin aber von Gini= gen nur Erwartungen gefunden werden, fo will ich das Recht, das bestehende Recht ausgedrückt haben. Ich beschränke dies aber auf den Buchftaben des Gefetes, weil mein Beweis weiter nicht zutrafe, ich beschränke mich auf die alljährliche Bus sammenkunft behufs der Rechnungsabnahme und Prufung. Zwar bin ich der Unficht, daß der Gefetgeber damals baran gedacht hat, die Stande alljährlich zu berufen, und bann nicht blos mit jenem einen Gegenstande zu beschäftigen; aber ich bin auch der Unficht, daß, wenn wir einmal zusammen find, von feltst auch andere Gegenstände an die Reihe fommen wer= den. Genehmigen wir dies, beschränken wir uns auf diese Forderung, fo bewegen wir und ftreng auf dem Rechteboden. Dies fen will ich anerkannt haben, ich bitte nicht um Berleihung, sondern ich bitte um Aufrechthaltung des Rechtes, und insofern dies Berlangen über die früheren Erklarungen hinaus=

geht, wunsche ich die Unerfennung ber Rrone, bamit bas Recht in Mueführung gebracht werde und jum Leben durchdringe. Denn so lange unfere Ueberzeugung nicht unangefochten ift, so lange noch Zwiespalt zwischen der Krone und uns besteht, fo lange ift Gintracht nicht vorhanden, auf die ich auch ben größten Werth lege. 3ch will aber auch endlich einem Einwande begegnen, damit man nicht fagen foll, ich wolle nicht das Rugliche. 3ch will der Krone freie Sand laffen, auf gefetlichem Bege durch Borlegung einer Proposition diefe Frage gur Entscheidung zu bringen, bitte alfo, daß, im Fall die Rrone die unbeschrantte Ausübung des Rechtes bedentlich findet, dem Ber= einigten Landtage eine desfallfige Proposition vorgelegt werde. Aber das Recht muß erft gefichert fein. 3ch erblice in ber verlangten Dagregel auch teine Gefahr oder Bedrohung fur ben Ctaat und glaube, daß der Ronig, unterflugt von den Rath. gebern der Rrone, fich in der Lage befindet, ju ermagen, ob die Musubung diefer Rechte nutlich und zweckmäßig fei.

Ich weise endlich barauf bin, bag ber Bille Gr. Majeftat burch die Thronrede biefen Weg hauptfachlich, bas Recht in ben Bordergrund treten gu laffen, als ben mefentlichften und nachften bezeichnet. Es ift bort ausbrucklich gefagt: Bertrauen wecht Ber= trauen, und wenn ich diefem erhabenen Spruche folgen barf, fo glaube ich, wenn wir bem Ronige mit Bertrauen bezeichnen, mas wir fur bas Rechte halten, fo wird uns auch bas Allerhochfte Bertrauen entgegenkommen und bas gemabren, mas wir nach bem unzweifelhaften Buchftaben ber fruberen Gefetgebung als un= fer Recht in Unspruch nehmen. Es ift bort ferner gefagt morben, daß die Stande mit bem ureigenen Beifte ber beutschen Berfaffung fich burchbringen und Bahrer bes Rechtes fein mußten, und barum murben fie fich ihrem beiligften Berufe entfremben, ben ihnen ber Ronig felbft vorgezeichnet hat, wenn fie aufhoren wollten , junachft ihr Recht zu mahren, wenn wir uns auf Rug: lichfeits = und Nothwendigfeits = Grunde einlaffen wollten, wo wir bas flare Recht vor uns haben. Wir follen nicht die Folgfamkeit des Rnechtes uben, fondern die Folgfamteit um Gottes und bes Gewiffens willen. Und mein Gewiffen fagt mir, daß ich meinen Rommittenten gegenuber eine Pflicht auf mir habe, bag ich nicht blos mein Recht, fondern auch bas Recht meiner Rommittenten auf diefer Stelle zu mahren habe. Und weil diefes im Buch= ftaben des Gefebes flar ausgedruckt ift, beshalb ift ein Gehorfam um des Gemiffens willen, wenn ich mich erdreifte, ber Rrone Die Grunde vorzutragen, aus benen ich glaube, daß bie Gefetgebung vom 3. Februar nicht in Ginklang ju bringen fei mit ber fruberen, die unferes nun in Gott ruhenden Konigs Majeftat im Jahre 1820 erlaffen bat. 3ch glaube, bag biefer Beg uns am ficherften fcutt vor dem revolutionairen Treiben, mas Ge. Majeftat in der Thronrede als ein gefahrliches Beichen und bebenfli= des Symptom ber Beit angeführt hat. Denn worin hat bies feine Burgel? Darin, bag man Furft und Bolt gegenseitig ein: ander gu verbadtigen und gu entfremden fucht. Und wie ftellt man fich ihm am erfolgreichften entgegen? Wenn man fich ftets auf bem Rechtsboden halt, nie ben Boden bes Gefetes verlagt, alfo nicht einen entfernten Unlag zu ber Bermuthung giebt, als ob es je die Abficht fein konnte, der Rrone Rechte zu nehmen und fur uns zu beanspruchen, ale biejenigen, die bas Gefet uns ver= leibt ober die mohlerwogene freie Entschließung ber Rrone, uns als neue Rechte geben will.

Se. Majeståt der Konig — ich darf mir schließlich erlauben, diese erhabenen Worte selbst vorzutragen, die mir die Sache vollsständig zu begründen scheinen, hat gesagt: "Test gilt's einen neuen Rampf um dieselben hohen Guter, einen friedlichen zwar, aber seine Treffen sind nicht um eines Haares Breite unwichtiger, als es jene im Blachfelde waren. Gott aber wird wieder mit uns sein, denn es gilt den Kampf gegen die bosen Geluste der Beit. Thre Einmuthigkeit mit Mir, Ihr thatiges

Betenntniß, Dir helfen ju mollen: ben Boben bes Rechts (ben mahren Uder ber Ronige) immer mehr gu befestigen und gu befruchten, wird aus biefem Landtage eine gewonnene Sauptichlacht wiber jenes arge, rechtlofe, Deutschland betrubende und entehrende Treiben machen, ju Shrem und bes Baterlandes Ruhm und gur Befriedigung Meines treuen Boltes." Diefen Allerhochften Borten laffen Sie uns nun anschließen: ftets den Boden, ben Uder bes Rechtes pflugen. Bir find hingewiesen auf die alten Rechte uns feres Bolfes, und ber ehrenwerthe Redner gegenüber hat mir ben Bormurf gemacht, als ob es meine Abficht fei, diefe Rechte jest wieber hervorzurufen. Das habe ich nicht gefagt. Ich habe gefagt, ich befande mich nicht in der Lage, jest die alten Rechte unferer fruberen Stande in Unfpruch ju nehmen. Aber, fo lange und noch nicht einmal die Rechte ber nachften Bergangenheit ge= fichert find, will ich auch nicht auf die Refervation verzichten, nach Umftanben auf eine noch entferntere Bergangenheit gurud: zugreifen.

3ch erinnere mich mit gerechtem Stolze, daß meine Bor: fahren ben Uder bes Rechtes feit vielen hundert Jahren gepflügt und bemfelben viele foftliche Fruchte abgewonnen haben, merth: voller, als bie materiellen Guter Diefer Erbe. 3ch weiß nicht, wie lang die Spanne Beit ift, die mir hier noch jugemeffen ift. Wenn aber einft meine lette Stunde fchlagen follte, bann mun: fche ich nur, auf bem Uder bes Rechtes meine Grabftatte gu Es ift heute ein großer Zag in ber vaterlandifchen Ge: finden. Beut vor 107 Jahren hat Friedrich ber Große ben er: habenen Ehron feiner Bater beftiegen. Laffen Gie uns burch eine murbige That bes Landtage feiern die Thronbesteigung Gr. Majeftat bes Ronigs Friedrich's II., ber uns nicht blos Schlefien erobert hat, beffen ebelfte Gohne hier figen (Eine Stimme lacht laut.) Ich finde bies nicht lacherlich, es ift eine hiftorische Bahrheit bes großen Ronigs, welcher fur unfer offentliches Recht ben erhabenen Grundfag aufgestellt hat, bag ber Ronig ber erfte Diener bes Stagtes fei. Es wird eine Beit tommen, wo feines ber ehrenwerthen Mitglieder biefer Berfammlung mehr auf Erden manbelt, bann wird bie unparteifche Befchichte uber ben erften Bereinigten Landtag ju Gericht figen. Mogen fie bann fagen, ber erfte Landtag ber Krone Preugen, insbesondere Die Mitglieder ber Rurie ber Ritterschaft, ber Stabte und Landgemeinden, fie wurden als fleißige und treue Uderer erfunden auf dem Uder bes Rechtes, fie find von diefem Boden nicht einen Sug breit abgewichen, nicht um biefes Ragels Dicke haben fie nachgegeben von ihrem guten Rechte, fie haben ftete unabanderlich beharrt bei bem alten beutschen Grundfage unferer Bater: Recht muß boch Recht bleiben! (Sturmifcher Upplaus.)

Bichtig ift, was der Landtagsfommissar außerte. Er erklarte, daß der Ronig nach der Botschaft vom 22. April den Ständen keine andern Rechte anerkennen konne, als diejenigen, welche ihnen die Gesche vom 3. Febr. zuweisen oder welche er kunftig geben werde. Dem Landtage stehe aber das Recht der Bitte zu, und zwar in so weitem Umsfange, daß es keineswegs verwehrt oder erschwert sei, auch Bitten darüber anzubringen, daß die Gesetzgebung vom 3. Febr. mit den Rechten und Verheißungen der Vergangenheit nicht im Einklange stehe. Er fügte hinzu: "Ja ich nehme keinen Anstand, selbst eine Vitte für loval zu erklären, welche dahin gerichtet sein würde, daß jene Rechte nicht gegeben, sondern anerkannt werden möchten«.

v. Bederath bezog fich wieder auf den minifteriellen Bortrag. Auch er bewies, daß die fruheren Gefete nur eine reichsftandifche Berfammlung fowohl in den Worten

als dem Sinne nach bezeichnet hatten. Wir wollen aus biefer Kritif nur Einzelnes mittheilen. Der Juftizminifter v. Savigny hatte bemerft, in der frubern Gefengebung fei nur von einer reichsftandifden Berfammlung gefpro: den, nur an eine Berjammlung gedacht, aber nicht verneint worden, daß mehrere errichtet mer= ben fonnten. In folgenden Borten zeigt der Abgeordn. v. Bederath das Unhaltbare, ja das Gefahrliche einer folden Behauptung. » hiernach murden alfo, wenn ber Befetgeber fic auch noch fo flar ausgesprochen hat, auch Diejenigen Anordnungen, an die er nicht gedacht hat, die vielmehr mit feinen Gedanfen im Biderfpruch fteben, rechtegiltig fein, wenn fie nicht ausdrudlich im Befete verneint find. In dem vorliegenden Kalle murde es nach des Beren Minifters Unficht vollfommen gerechtfertigt fein, wenn ftatt drei Berfammlungen eine weit großere Unjahl, etwa für jeden Zweig der Gesetgebung eine befondere, errichtet wor: den mare. Diefe Unficht icheint weit zu fuhren und zulett Darauf hinauszugehen, daß fein richtiges Berftandnig eines Befetes mehr moglich mare, wenn der Gefetgeber neben bem, mas er will, nicht auch jugleich ausspricht, mas er nicht will «. Der Abgeordnete zeigt ferner, daß die reichs= ftandische Berfammlung feine mechanische Ratur, die in Theile getrennt werden fonne, fondern ein lebensvoller Dr= ganismus fei, deffen Beift erlofche, wenn er in mehrere Theile zerlegt merde. Das Gefet vom 3. Febr. erfenne dies auch theilweis an, indem es den Bereinigten ftandis fchen Musichuß einen Bertreter des Bereinigten gandtags nenne, fo daß diefer Ausschuß nicht die Landesreprafenta= tion felbft fei. Rur darin weiche das Gefet vom 3. Febr. ab, daß es dem Ausschuffe Befugniffe zuertheile, die nur der Landesreprafentation zustehen konnen und von diefer allein und ohne Zwischenfunft einer Bertretung ausgeubt werden durfen. Beiter wies der Abgeordnete aus den Befegen von 1815 an das Recht der regelmäßigen Ginberus fung des landtage nach. Er zeigte, daß die zugefagten, freilich wenig erfullten Rechte die Periodigitat der Landes: reprafentation nothwendig machen, namentlich fuhrte er bas auch von unfrer Berfaffung anerfannte Recht ber Bitte und Beichwerde an, das ohne regelmäßige Ginberufung der Stande gar nicht bestehen fonne. Sinsichtlich der 3med; magigfeit der regelmäßigen Biederfehr der frandifchen Ber: fammlung außerte er:

» Gewiß liegt es im hochften Intereffe ber Rrone, gewiß ift es die Bedingung einer heilfamen Erhaltungspolitit, baß die Einberufung nicht von einem jedesmaligen Willensentschluß abhangig gemacht, fondern bergeftalt unabanderlich feft geord= net werde, daß die Institutionen des Staates in ihren regel= mäßig wiederkehrenden Lebensaußerungen der erhabenen Ord= nung der Matur vergleichbar find. Wie biefe nach unwandel= baren Gefegen ben Lauf der Geftirne regelt und die Jahreszeis ten im regelmäßigen Wechfel an uns vorüberführt, fo malte auch in der Staatsgefellichaft ein hoheres, dem Gigenwillen un= erreichbares Gefet. Wenn ber Landmann feine Soffnungen burch eine Migerndte getäufcht fieht, fo tragt er mit ruhiger und ftanthafter Ergebung biefen Schlag, benn er weiß, daß gur bestimmten Beit eine neue Caat dem Boben entfeimen wird. Alfo auch im Staate. Belde Gabrungen, welche Difflange fich auch im Leben bes Bolts entwickeln mogen, fie verlieren ihren gefährlichen Charafter, ja fie wirten heilfam fur bie Ent= widelung, wenn alle Theile mit Ruhe auf ben vorbestimmten Beitpunkt hinbliden tonnen, wo alle diefe Gegenfage ihre Ber=

(Der Befchluß folgt in ber Beilage.)

ver Be

Ab

mi

Fra

3000

gef

ten

fal

nig

zeu

Ge

uni

ver

öff

füt

den

bas

per

ben

Rr

füh

ein

nig

fin

Spe

hat

an

an

Bei

der

lag

erf

bef

heg

gef

pa un da Fe W

कित्व के कित कित कित कित

Beilage zu Mr. 130 des Couriers, Hall. Zeitung für Stadt und Land. Dienstag, den 8. Juni 1847.

mittlung, ihre Musgleichung in einem verfaffungemaßigen Dr= gan finden «.

aus

ifter ung

oro:

d t

er:

rdn.

fol=

Ge=

nuch

die

bt8=

eint

errn

ftatt

für

vor=

lett

ines

eben

s er

ich8=

e in

Dr=

rere

enne

indi=

tags

nta=

febr.

nur

iefer

eubt

Be=

eru=

gten,

des=

e er

Bitte

fung

vect:

Ver=

ewiß daß

chluß

eord=

egel=

Ord=

ndel=

Bzei=

valte

un=

ngen

higer daß

wird.

ange

ieren

Ent=

mten

Ber=

Nachdem er ein Botum gegen die Ausschuffe als Stells vertreter der Landesreprafentation und fur die alljahrliche Berufung des Bereinigten Landtags abgegeben, verließ der

Abgeordnete mit folgenden Borten die Buhne: Bum Schluß bemerte ich noch, meine herren, bag ich mich nicht der Pflicht entzogen habe, die uns jest vorliegende Frage von bem Standpunkte ber gefchriebenen Gefete, und zwar in einer Beife zu erortern, die den Bortlaut magt. Ich geftehe aber, daß ich mich auf diefem Gebiete nur mit verhal: tener Seele bewegt habe, daß es mir peinlich mare, bas Schicks fal eines großen Bolfes gemiffermaßen an bas Berftandniß ei= niger Buchstaben gefnupft ju feben. Doch bin ich tief uber: zeugt, bag es fich bier nicht um Buchftaben, fonbern um ben Beift handelt, der einft diefe Buchftaben hervorgerufen hat, und der jest ihre Erfüllung verlangt. Moge diefer Geift nicht verfannt, moge bas im Bolte machfenbe Berlangen nach einem öffentlichen Rechtszustande nicht migdeutet, moge ihm die Er: fullung theurer Berheißungen nicht verfummert werden! Dit bem lauteren Ginn, mit bem fie einft gegeben murben, hat das Bolt fie empfangen und in feinem Bergen bewahrt, - un= verdorben und in ungeschwächter Treue murde es, wie einft dem Bater, fo jest dem Sohne folgen, wenn es galte, neue Rriege : Ehren ju ermerben; aber die Aufgabe ber Gegenwart führt auf ein anderes Feld, es minten die noch höheren Ehren eines in Freiheit auf bem Boben bes Rechtes mit feinem Ro= nig innig verbundenen Bolfes. Die Lage, in der wir uns befinden, ift groß; burch großartige Entschluffe wird fie fich gum Beile wenden. In feiner bedeutenden Periode unferer Gefchichte hat es auf bem Throne an großartigen Entschluffen gefehlt, an den Stufen bes Thrones hat es in folden Momenten nicht an Mannern gefehlt, die mit weifem Blid die Bedurfniffe ber Beit erkannten. Bertrauen wir benn, bag auch jest die Rathe der Rrone bagu mitwirken werden, auf ber allein ficheren Grund: lage des Rechtes ben Bau, in bem 16 Millionen wohnen, un= erfcutterlich ju befestigen! Mogen die Rathe ber Rrone nicht befürchten, moge Reiner in der Berfammlung die Beforgnis begen, bag burch eine folche Musbilbung unferer inneren Staats: verhaltniffe bas Unfeben ber Rrone, die Stellung Preugens geschwächt werbe. Die Rrone wird nie machtvoller fein, Preus Ben nie mehr geachtet und gefürchtet unter ben Rationen Euro: pas bafteben, als wenn eine tiefe moralifche Befriedigung Furft und Bolt zu einer unauflöslichen Ginheit verbindet! Dies ift bas Biel, welches wir in biefen entfcheibungsvollen Tagen mit Festigteit zu verfolgen haben; moge es erreicht, moge ber beiße Bunfch, ber in uns Allen lebt, erfüllt werden, ber Bunfch, »Gott fcuge, Gott fegne bas Baterland! (Bravo!)

Der Abg. v. Massom, Geh. Rath im Ministerium des Innern bewegte sich auf der Buhne in folgenden Schluße folgerungen: "Die regelmäßige Wiederkehr des Bereinigten Landtags ist nothwendig. Die Königliche Botschaft vom 22. April d. J. hat verheißen, daß der Landtag innerhalb vier Jahren wiederkehren soll. Diese Berheißung ist keine Zusicherung der Regelmäßigkeit; und da diese Berheißung keine Periodicität zusichert, so muß folglich der Landtag von der Bitte um die für nothwendig erachtete regelmäßige Wiederkehr abstehen. Mittelbar muß man hieraus weiter folgern, daß der Bereinigte Landtag nur dann erst Anlaß zu einer Bitte um die Periodicität haben wird, wenn die Periodicität bereits zugesichert und gesesslich festgestellt ist. « Der Abgeordnete fügte hinzu: »Ich weiß sehr wohl, daß

Diefe Unficht nur von einem fehr fleinen Theile der Bers fammlung getheilt wird." - "Mag die Gefengebung vom 3. Febr. ihre Mangel haben, ich bin weit entfernt, dies bestreiten ju wollen, doch glaube ich, daß es rathfam fei, nicht zu eilig vorzuschreiten mit fo bestimmten Abanderunges vorschlagen, deren Folgen nicht leicht ju berechnen find, und die wir felbft vielleicht nach einigen Jahren bereuen mochten. Mis nachtheilige Folgen bezeichnet der Abgeord: nete 1) die Bernichtung der frandifchen Ausschuffe; 2) die Berdrangung der Provinziallandtage, die fich der allge: meinen Unerfennung fo fehr erfreut hatten; 3) bas Musicheiden vieler Deputirten, die nicht Beit haben mur: den, ihre Rrafte alle Jahre oder alle 2 Jahre dem ftandi: fchen Wirfen ju widmen; 4) der große Roftenbetrag fur den Landtag. Mus allen Diefen Grunden erflarte der Mb= geordnete, daß er gegen jede Bitte um Periodicitat, die er doch fur eine Lebensfrage des Landtags halt, feine Stimme (Fortfegung folgt.)

Königsberg, d. 3. Juni. Die Bersammlungen der freien Gemeinde sollen geschlossen werden, wenn ihre Mitzglieder nicht ihren Austritt aus der evangelischen Landes: kirche gerichtlich erklaren, weil ihre Bersammlungen bis daher noch der Kontrole der Polizei unterworfen sind. In Betreff des Predigers Detroit lautet ein Bescheid auf eine Beschwerde seiner Anhanger, an deren Spipe als Wortzführer der Buchhandler Bon steht, dahin: daß das Berzsahren des Polizeiprassidenten durchaus gerechtsertigt sei, und daß Dr. Detroit, da er zu keinen amtlichen Handlungen besugtsei, der polizeilichen Kontrole anheimfalle. (D. A. 3.)

Frankreich.

Paris, d. 3. Juni. Der Marschall Bugeaud wird, nachdem er aus Kabylien zuruckgekehrt ift, nur acht Tage in Algier bleiben und sich dann sogleich nach Paris einsschiffen, wo er zum 15. bis 20. d. M. zu erwarten ist. Es ist das Gerücht verbreitet, der Marschall habe dem Kriegssminister angezeigt, er werde seine Demission geben, und diese sei durch den Telegraphen von Marseille nach Paris vermittelt worden.

Um 29. Mai ift in St. Etienne im Loiredepartement der Marschall Marquis von Grouch im 82. Lebensjahre mit Tode abgegangen.

Spanien.

Madrid, d. 23. Mai. Die Königin soll die Absicht ausgesprochen haben, sich am 10. Juni nach St. Idefonso zu begeben, wo sie einen Theil des Sommers zuzubringen gedenke; der König, sagt man, sei entschlossen, im Pardo zu bleiben. Er werde aber nach Madrid zurückkehren und den Palast wieder bewohnen, sobald das Kabinet modifiziert sein würde. — Der papstliche Nuntius ist heute Abend hier erwartet. — Nachrichten, daß die spanischen Truppen in Portugal eingerückt seien, sind noch nicht eingegangen. — Bon der ministeriellen Krisis ist es wieder still.

Tipoli.

Freitag ben 4. Juni, "Marie ober die Tochter bes Regiments". Dies recht hubsch und buhnenwirksam, mit ziemlicher Treue bem Librete to der vielbekannten und beliebten Oper gleiches Namens, bei wesentelicher Benugung der schönsten, melodienreichsten Nummern, wenigstens was die Parthie der Marie angeht, nachgearbeitete, und nur am Schlusse bes Ganzen merklich veränderte Baudeville, wurde uns an besagtem Tage von der hallischen Muse in ihrem grun umschafteren, freundlichen Sommersige, bei wolkenloser Laune des überwölbenden, heitern Abends

himmels und munterften Anregung der gahlreich herbeigeeilten Buhörer= ichaft, mit theilweise recht gludlichem Erfolge producirt. Wenden wir wis, wie es uns das Zweckmäßigste erscheint, sogleich zu den einzelnen Darstellern, so können wir nicht umbin, den Kranz des Abends an herrn Rocco "hausmeister der Grässe" und Fräulein Lackner "Kamsmermädchen" derselben, zu vergeben. "Je dummer, je besser" scheint uns die Devisse zu sein, die das komische Darstellungstalent des herrn Rocco träat. Rie hochervästlich fot er uns das die Antonio uns der Devis der der der der der der der Rocco träat. Rocco tragt. Bie hochergoglich hat er uns boch biefen gedenhaften Daus= bedienten durchgeführt, den er mit einem Ueberfluß von Muthwillen ausstafsirte, ohne daß uns die selfame Figur anders, als durch ein anhaltendes, unauslöschliches Gelächter, das sie verursachte, beschwerzlich ward. Mit der geschickten haltung derartig platter, derb komischer, nur in allgemeinen Umrissen vom Autor hingeworfener Gestalten, bei benen unserem Komiker vor dem zu grob Werden eine ihm geläusige Leichtigkeit und Anmuth des Wesens gut bewahrt, entschädigten uns wirklich genugsam dafür, daß ihm die Sphäre charakteristischen Gestaltens im seineren Lusspiel eigentlich verschlossen bleibt. Auf dem Gestalten der Gestal biete ber Posse ift so recht sein Plas; benn biefer Romiter zeichnet zwar bas Feine nicht immer fein genug, aber bas Derbe wird immer fein bei ihm, und schon bas ift eine fehr glüdliche, bankenswerthe Kunft. Mur bann und mann, wenn er ber armen Marquife allzusehr zusete, und bie Zipfel ihres Gewandes eine gar zu magische Attraktion auf ihn ju haben ichienen, fo bag die Dame Gefahr lief, mit einem heraus-plagenden Gelächter ihre vornehme Faffung ju verläugnen, nur bann hatten wir ihm mitunter bedeuten mogen: "Biel- Ergöglicher, halten Sie inne, es ift jest genug!" - Mit Bergnugen wenden wir uns bätten wir ihm mitunter bedeuten mogen: "Bet! Ergoglicher, halten Sie inne, es ist jegt genug!"— Mit Bergnügen wenden wir uns hierauf ju Fräulein Laciner, beren frischer Alpengesang durch die suße Stimme, die ihr eigen ist, gehoben, die Menge der Aubörer immer auf's herzlichste erquickt. Ihr Gesang ist wie Athembolen aus inniger, tiefer Seele, er stömt wie Bergesluft; unwillfurlich wird die Tausschung, wir sehen die Alpen ragen, liegen träumend gestrecht auf saftig grüsner Matte, über uns gieht ber Ruhreigen und mit ber Lerche Die Stimme ber Sennerin! Fast möchten wir glauben, daß die und lieb gewordene Sangerin mirflich funftlerifche Glemente mit ihrem Lotalgefange verwo= ben habe, benn die Tonbildung felbft, die Basis jedes guten Gefanges, scheint uns fo richtig und fo rein! Wie dem auch fei, ift weiter nichts hier als Ratur im Spiele, fo hat fie hier bas Liebenswerthefte gethan. Bedenfalls hatte die Ladner einen Lehrmeifter, der von allen, die ba lebren, am meiften treibt und hilft; wir meinen ein frifches, funfter-gebenes, bergliches Gemuth. Done biefen Leiter nugen Guch Runftler lehren, am meisten treiot and gebenes, herzliches Gemüth. Dine diesen Leiter nüßen Euch Munster, auf bem die Blüthe jeder Kunst gedeiht. Solcher Blüthen darf sich Frt. Ladner freuen. Bestätigung dieser Aufter Aufage gebe ihr die schnell gewons nene allaemeine Gunst. — Daß sie nichts weniger als schön — wir uns dennoch alle einnimmt, entfaltet sich aus ihr jene höhere Macht bes geistigen Liebreizes, der wie das Licht den farblosen Wasserruntlose Gestalt, nüancenreich durchscheint. In der That, man muß Frl. Ladner sehen, wenn sie singt. Und überhaupt sind wir der Meinung, daß nicht so unbedingt allein die Ohren, sondern auch die Augen Berechtigung erhalten haben bei Beurtheitung vorgetragener Muste. fit. Mimit und Saltung eines echten Sangers werden mie schwülftig aufgetragen sein, sondern dem Bedurfnif ber fingenden Seele angemesesen, einfach, ebel und mahr. So ift's bei der Laciner. All' ihr 2Besen, wenn sie singt, entwicket sich harmonisch; in einfacher Grazie wiegt sich der Körper auf den Rhythmen des Liedes, das sie singt. Der Gesang wird zur schwebenden himmelsahrtswolke und verklart die irdische Schwere der Gestalt. — Schlicht, sinnig und sirtig, das ist der Kunste charafter, allen Leiftungen des Frl. Ladner aufgeprägt. Co ift's lieb und recht, fo verbreiter fich von den fonft fo gerauschvollen Brettern über den Kreis der Zuhörer ein so zu sagen, inniges stilles Glud. Einsfache Erscheinungen, wie die Ladner, sind unter dem bunten Gautelswesen des Komediespielers doppelt dankenswerth. Somit wollen wir benn für die Acquifition ber jungen Dame der Direktion unfere freudige Unerkennung zollen, lassen aber hiermit an sie die entschiedene Fordezung ergehen, daß sie in taktvoller Einsicht Frl. Lackner wurdig zu besschäftigen sich bestrebe, und ihr das erste Fach in den Baudevilles nicht länger vorenthalte, in welchen sie entschieden schon durch ihre musikalischen Gaben pravalirt. Sie allein war die Secte dieser, "Regimentsschen Sachen Pravalirt. tichter", die Frl. Stölzel in Ermangelung so hervorrretender, musika-lischer Borzüge mit allerdings nicht zu verkennender, heiterer Naivriät gespielt. Mit dieser Bemerkung sind wir zu einem mislichen Wende-punkt gekommen. Schreiben wir weiter über die Darskeller und nehmen wir etwa noch die lobenswerthe Leiftung Des herrn Schiemang aus, fo können wir nicht umbin, in vieles Tadeln ju gerathen. Strenge Borte find unferer Buhne allerdings vonnöthen, wir werden fie anwenden und mit Recht. Sie schaden Reinem; benn ber Einsichtslose fest fich uber nichts leichter und lieber als über Grundlichkeit mit eirelm Geibfigefallen meg. Doch dem Bedachtigen nutt und erfreut ein ernft gemeintes Bort. Amufire fich ein Seber im Tivoli=Theater gans ,, nach feiner

Façon." Uns fann's nur freuen, benn wir munichen ja bem Unterneh= men Glück. Doch find wir uns auch hier des höheren fünstlerischen Zwecks bewußt, und meinen, daß er sich dem Bergnügen der Masse nicht im mindesten zuwider, hier so nach dem herzen der Natur, dem Urbilde jedes glücklich fünstlerischen Schassens und Gelingens sehr wohl erreichen laffe. Davon ein anderes Mal bann mehr. Uebrigens barf bem Publikum für feine an bem Unternehmen bisher nur gewachsene Theilnahme, die baffelbe mit Berudfichtigung guter Einzelleiftungen auch verdient, unfer befter Dant hiermit nicht vorenthalten werben.

v. Baftrom.

Getreidepreife.

(Rach Berliner Scheffel und Preug. Gelbe.) Magdeburg, ben 5. Juni. (Rach Bispeln.) - 120 - 100 Weizen 108 Gerfte Roggen Safer 43 Mordhaufen, ben 5. Juni. Weizen 25 Jg - 2 bis 5 \$ Roggen Gerfte 2 . 25 5 Safer 1 . 19 Rubol, der Gentner 111/2 \$ Beinol, der Gentner 13 \$ Quedlinburg, den 2. Juni. (Mach Bispeln.) 120 - 124 & Gerfte 110 - 116 . Safer Weizen Roggen 53 Rafnnirtes Rubol, der Centner 111/2-113/4 4 Rubol, der Gentner 11 4 Leinol, der Gentner 113/4—12 4

Wasserstand der Saale bei Halle. am 6. Juni Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 guß 3 3oll. am 7. Juni Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 guß 2 3oll. Wafferstand der Elbe bei Magdeburg am 6. Juni: 35 Boll unter 0.

Fremdenlifte.

Angekommene Frembe vom 6. bis 7. Juni.

3m Rronpringen: Dr. Gutebef. Baron v. Glaffom m. Fam. a. Konigeberg. Gr. Privatdocent Dr. Clemens m. Fam. a. Riel. Gr. Poft Comm. Feldmann a. Dorpat. Gr. Gutebef. Schultes a. Helmsdorf. hr. Offig v. Bodenstein a. Prag. hr. Juwelier Kellmann a. Braunschweig. hr. Reg. Aath Sottau a. Marien-werder. Die hrrn. Kaufl. Chrichson a. hamburg, Wiese a. Werden, Kuhne a. Dresden, Noack a. Elberfeld. Mad. Franke, Banquierswitwe a. Bressau.

Stadt Burich: Gr. Geh. Rath Stricker, Gr. Geh. Ober Tribun.s Rath Zwicker m. Gem. u. Gr. Stud. phil. Schneider a. Berlin. br. Intendanturrath Behmann a. Magdeburg. Dr Rentmftr. Dormeper a. Eisleben. Hr. Stud. Tauchwitz a. Bobigker. Dr. Commiss. Geriden a. Hamburg. Die hrrn. Kaust. Weise a. Lahr, Feist u. Franke a. Frankfurt, Mann a. Coln, Schlötter u. Gotte a. Leipzig, Buich a. Gladbach, Luders a. Berlin, Subner a. Maing, Brantt a. Dresben.

Goldnen Ringt pr. Zimmermftr. Walther a. Bitterfeld. Die hern Kaufi. Beper u. Kinzig u. hr. Antiquar Muller a. Leipzig. hr. Cand. Boy a. Gleina. hr. Lehrer Dr. Lange a. Berslin. hr. Gutsbes. heffel a. Ronsdorf.
Goldnen Löwen: hr. Dr. Müller a. Dresden. Die hrrn. Kaufl. Fritsche a. Raumburg, Krause a. Bremen. hr. Dampfmillen.

bef. Buftefeld a. Liebertweltwig. Die Gren. Lieut. v. Bunau u. v. Gidftabt a. Zorgau.

Stadt Hamburg: Dr. Kaufm. Heller a. Berlin. Hr. Beamter Franz a. Naumburg. Die hrrn. Stud. Bohme u. Werruck a. Leipzig. hr. Umtm. hoffmann a. Magdeburg. hr. Udvokat Steinert a. Breslau.

Gelnet a. Brestau.
Goldne Rugel: Dr. Gaftw. Imler a. Zeunrode, Dr. Fabrifbef. Genke a. holland. Dr. Administrator Bachert a. Schwarzenberg. Dr. Partik v. Eckoltstein a. heidelberg.
Bur Eisenbahn: Dr. Graf v. Sierovsky a. Petersburg. Die hrrn. Kausl. Friedlander a. Berlin, Meyer a. Wolfenbuttel. Dr. Dr. mod. Seemann u. Dr. Kausm. Kafer a. Ersurt. Dr. Schiffseigner Kaiser a. Stettin.

Bekanntmachungen.

neh=

chen

Raffe

bem

wohl

barf

fene

auch

\$

m. a.

Riel

ultes

velier

rien=

fe a.

ante,

erlin.

mftr.

pr.

fe a.

lötter

erlin,

Die

Leip=

Ber*

Rauff.

iblen=

unau

amter

ict a.

votat

itbef.

iberg.

Die

uttel.

pr.

Folgende gu bem Rittergute Freien : felbe gehörige Gartnerwohnungen und Meder werben gu Michaelis 1847 pachtlos:

- 1) Das jest an ben Gartner Schlei: dert vermiethete Saus Dr. 11 nebft 10 Morgen 41 DRuthen Uder;
- 2) bas jest an ben Gartner Doels vermiethete Saus Dr. 12 nebft 6 Morgen 125 Muthen Uder;
- 3) bas jest an ben Gartner Morgen = ftern vermiethete Saus Dr. 13 nebft 5 Morgen 174 Muthen Uder;
- 4) bas jest an ben Gartner Schulge vermiethete Saus Dr. 14 nebft 7 Mor= gen Uder;
- 5) bas jest an ben Gartner Behr ber= miethete Saus Dr. 15 nebft 91/2 Mor= gen Ader;
- 6) bas jest an ben Gartner Rofch ber= miethete Saus Dr. 16 nebft 8 Morgen
- 7) 1/2 Morgen Uder am Schimmelraine, 1/2 dafelbft, und = $2^{1}/_{6}$ am Reffel,

jest an ben Strumpfwirkermeifter De wis verpachtet;

- 8) 1/2 Morgen Uder am Schimmelraine, jest an ben Sandarbeiter Rabifch ver= pachtet;
- 9) 1/2 Morgen Uder am Schimmelraine, 1/2 = = bafelbit, jest an ben Rohrmeifter Muller ver= pachtet;
- 10) 2 Morgen am Schimmelraine , jest an ben Schmiedemeifter Deh mifch verpachtet;
- 11) 1/2 Morgen Uder am Schimmelraine, jest an ben Biebhalter Reuter verpachtet;
- 12) 1 Morgen Uder am Schimmelraine, jest an ben Schuhmachermeifter Marr
- 13) 1 Morgen Uder am Schimmelraine, jest an ben Buchdruder Matte ver= pachtet;
- 14) 3 Morgen Uder am Schimmelraine, jest an ben Rohlgartner Anoche gu Salle verpachtet.

Diefelben follen anderweit auf bie feche Sahre vom 1. October 1847 bis dahin 1853 öffentlich verpachtet werben. Der Bietungstermin wird fur bie unter 1 bis 6 aufgeführten Baufer und Meder

Donnerstag ben 24. Juni b. 3. Nachmittags 2 Uhr,

für bie unter 7 bis 14 aufgeführten Meder Montag ben 28. Juni b. 3. Nachmittage 2 Uhr

in ber Tabagie ju Freienfelbe ftatt-

Rachgebote werben nicht angenommen. Salle, ben 5. Juni 1847.

Der Magistrat.

Muction.

Montag ben 14. b. M. Nachm. 1 Uhr follen megen Domicilveranderung bes Grn. Ufchenbad, Gaftgeber gur Stadt Berlin, gr. Steinftr. Dr. 176 allhier, Birth: Schaftsgerathe, als: 1 Spieluhr, Porzellan und Glasmert, febr gute Federbetten, 1 Secretair, Sophas, Rommoden, Spiegel, Tifche, Stuble, Bettftellen, 1 Schent: fcrant, Rleider = und Ruchenfchrante, 1 Schild u. bgl. m., meiftbietend verkauft 3. S. Brandt.

Cinladung. Mi

Mue Bienenfreunde an ber Botfche und Um gegend werben hierdurch freund: lichft eingeladen,

ben 10. Juni er. Rachmitt. 4 Uhr gur Conftituirung eines

"Bereins gur Beforderung der Bienengucht«, = von der Gutsbreite bei bem Schulgen Drn. Schlabebach gu Beftewiß fich gefälligft einzufinden.

> Teicha und Gennewis, ben 6. Juni 1847.

> > D. u. H.

Ein Saus an guter Lage in Alsteben a. G. foll fofort aus freier Sand verfauft Daffelbe eignet fich fur einen werben. Sandelsmann oder Professioniften. Rahe= res beim Gaftwirth Rrebs bafelbft.

Gutsverfauf.

Das bem Echmiebemeifter Soffmann in Piethen zugehörige Coffathengut, beftebend aus Saus = und Wirthschaftsge= bauben, Garten und 12 Morgen Freiader, bin ich beauftragt,

Sonntag ben 20. Juni Rachmittags um 2 Uhr

im Gafthofe gu Diethen öffentlich meift: bietend zu vertaufen, mogu ich Raufliebha= ber mit dem Bemerken einlade, bag bie Bedingungen im Termine felbft gur Gin: ficht bereit liegen.

Cothen, ben 6. Juni 1847. &. Benbler, Scribent.

200 Ctud ftarte und gefunde Sammel und 100 Stud Schafe fteben auf bem Rittergute Rrofigt jum fofortigen Ber: fauf.

Die biesjährige Rirfch = und Dbft = Ru= gung bes Ritterguts Beuchlig foll an einen orbentlichen Mann aus freier Sand Sergog. verpachtet werden.

Caure Gurfen, fone große feste Frucht, billig bei B. Fürftenberg.

Ergebenfte Ginladung.

Daß mahrend ber beiden Bollmartts= tage am 11. und 12. Juni Mittags in meinen Galen table d'hote und Abends à la carte gespeist wird, beehre ich mich hierdurch anzuzeigen, mit ber gehorfamften Bitte um recht gahlreiche Theilnahme. Much habe ich fur eine Fruhftudstafel von Delifateffen und andern Speifen beftens geforgt.

Bilhelm Benne im goldnen Birfc in Deffau.

Wein=Auction

Fortfegung Mittwoch ben 9. Juni von Bormittags 9 Uhr an im Saufe Dr. 883 am Rlausthor. Diesmal fommen größtentheils feine frangofifche Rothweine jum Bertauf.

Gin Gafthof erften Ranges in einer Unhaltischen Refibengstadt, foll unter febr annehmbaren Bedingungen verfauft merben.

Mabere Mustunft in meiner Erpedition, Magbeburger Strafe Dr. 334.

Cothen, am 3. Juni 1843.

Dr. Jannafch, Abb.

Obst : Berpachtung.

Die biesiabrige Dbftnugung bes Ritter= guts Gutenberg foll Mittmoch ben 9. Juni b. J. Bormittage 10 Uhr meiftbie= tend unter ben im Termine befannt gu machenden Bedingungen verpachtet merben. von Schlegell.

Saugferfen' und 2 Stud halbjahrige Schweine find zu verkaufen bei Eh. Denne in Bentendorf bei Salgmunde.

Die Guß= und Sauerfirschen ber Ge= meinde Stumsborf follen Sonntag ben 13. b. M. Rachmittags 2 Uhr meiftbietenb verpachtet werden. Der Sammelplat ift in ber Dorfichente; bie Bedingungen merben vor bem Termine befannt gemacht. Der Drts : Borftanb.

Auf bem Rittergut Abenborf bei Gerb= ftebt wird gum fofortigen Untritt ober gu Martini b. 3. ein hofemeifter gefucht.

Gute rheinische Pflaumen, pro Pfund 21/2 Sgr., turfifche Pflaumen, pro Pfund 3 Sgr., turfifche Pflaumen von befonderer Große und Gute, pro Pfund 31/2 Egr. August Gutegeit. empfiehlt

Bei 3. Schieferdeder in Zeit ift foeben erschienen und burch alle Buchhandlungen zu beziehen (in Salle bei G. Al. Schwetschke und Sohn):

die gewöhnlichsten Mißgriffe

Gebranch des Waffers als Heilmittel.

Debft einer Abhanblung

über die Auffaugung und Ablagerung der Gifte und Medikamente im lebenden animalischen Körper

unb

einer Kritik der Kurmethode des Bincenz Priegnig. Bon J. Hauffe. 8. broch. 1 Thir.

Sicherlich wird dieses Buch bei Aerzten wie bei Laien (wenn auch in verschiedenem Interesse) ein eben so begründetes Aufsehen erregen, als hrn. Rauffe's frühere Schriften. Bu munschen ware nur, die Vertreter der Medizinwissenschaft möchten sich endlich entschließen, die Lehren des hrn. Berf. nicht mehr blos in der Krankenslube zu bekämpfen, sondern sich mit ihrer vermeintlichen Widerlegung auf das Feld der Deffentlichkeit herauswagen, wozu es der so vielfach Angeseindete an Aufforderungen nicht hat fehlen lassen. Vornehmes Schweigen und verächtliches Achselzucken sind keine Widerlegung.

Das für gut befundene

Englische Wagenfett

aus der Fabrit von Apris & Sprren : berg empfiehlt im Gingelnen und Gangen billigft

Salle. Alter Martt.

3. F. Beber.

Gefottene Roßhaare in allen Sorten vertauft billig 3. F. Beber.

Frifche Salzbutter, nebft den befannten Pflaumen find wieder angefommen bei

Bwe. Scheibner, gr. Steinstraße Rr. 130.

In der gr. Steinstraße Dr. 130 ift vom 1. October b. J. Wohnung von 3 bis 4 Stuben nebft Bubehor, auf Berlan: gen Pferdestall, ju vermiethen.

Dime. Scheibner.

Da ich biefe Gegend verlaffe, forbere ich alle Diejenigen auf, welche noch eine Forberung an mich zu haben glauben, fich bis fpateftens ben 20. Juni c. zu melben. Bernsborf bei Merfeburg.

von Muenmüller.

Beftes kaltgeschlagnes Mohnöl empfiehlt billigft August Gutezeit.

Delitat fcmedenbe Tifchbutter empfing und empfiehlt

Bermann Propper, Leipziger Strafe Dr. 325.

Bei C. A. Schwetschke und Sohn in Halle ist zu haben:

Hur Berechnung des runden Folzes

nach feinem kubischen Inhalte. Für Forst: bediente, Holzhändler, Zimmerleute 2c. Bon R. Bogmann. 8. Geh. Preis 10 Sgr.

heute frifden Ralt - Mauer : und Dachsteine bei Stegmann am Moristhor.

> Süß: und Sauerfirsch: Verpachtung.

Kunftigen Donnerstag den 10. Juni Machmittags 2 Uhr follen auf meinem Kirschberge die Kirschen verpachtet werden. Neut, den 4. Juni 1847.

R. Bothe.

Zwei sehr gute Flöten mit allen Klappen von Silber, sollen zu dem festen Preis von 25 und 15 Thlr. verkauft werden Barfüsserstrasse Nr. 124, parterre.

2 Güter im Saalfreise, von circa 600 und 280 Morgen Beizenboden, sind bilbig zu verkaufen, so wie Kapitale von 11,000, 4800, 2000, 1000, 500 Thir. auszuleihen durch ben Actuar Dancker in Sale, Schmeerstraße Nr. 480.

2000, 1800, 1500, 1200, 1000 und 800 Thir. follen auf landliche Grundftude ausgeliehen werden.

U. Rudenburg, Dr. 285.

Freiimfelde. Heute, wie alle folgende Dienstage Militair:Concert.

Bad Wittekind.

Mittwoch den 9. Juni großes Milistair: Concert von dem Mufifchor des Fusilier: Bataillons. Luttich.

Paradies.

Beute, Dienstag, Concert. Bereinigtes Mufifchor.

Bolltommen ähnliche Daguerreo: thp: Portraits werden angefertigt im Haufe des herrn Hofrath Keferstein, vis à vis dem alten Pachof.

2000, 1600, 1000, 600, 250, 200 u. 100 Thir. find auszuleihen durch den Secretair Kleift, gr. Klausstraße Mr. 896.

Theater in Lauchstädt. Mittwoch ben 9. Juni: Der Sohn auf Reisen, Lustspiel in 4 Acten von Feldmann.

Die Direction.

rie.

nern

bom

gebe den f

(ich)

Lant

wir

wor

> S

mit

aus

Ginl

aus

fall

lich

min

aud

dar

mu

ftell

fon

mer

Die

dirt

ŭbe

feri

lieg der

hab

mit

Mi

bab

Tivoli. Dienstag: Der Mann im Feuer.

Familien = Nachrichten.

Entbindungs = Angeige.

Sonntag, ben 6. Juni, murbe meine Frau von einem Madden glucklich ent= bunden. Dr. Niemener.

Berlobungs : Anzeige.

Die Berlobung unferer Tochter Almine mit dem herrn Dr. med. haarmann gu Gerbftedt, geben wir und bie Chre hier-burch theilnehmenden Berwandten und Freunben anzuzeigen.

Bolfen, ben 6. Juni 1847. Der Postmeister Rluge und Frau.

Als Berlobte empfehlen fich Alwine Rluge, Carl Saarmann.

Berlobungs = Anzeige.

Die Berlobung meiner alteften Tochter Carolina mit bem herrn Paftor Dpik zu Gosmar, zeige ich, flatt besonderer Melbung, allen Freunden und Berwandten nur auf diesem Wege hiermit ganz ergebenft an.

Sobenbucto, den 1. Juni 1847. Der Poft = Bermalter Thinius.

Gebaueriche Buchdruckerei.